

GEMEINDE LOICHING

Landkreis Dingolfing-Landau



Loiching, den 12.07.2021
Kirchplatz 4, 84180 Loiching
Telefon (08731) 3197-16
Telefax (08731) 3197-50
Email maria.hoelzl@loiching.de

Gemeinde Loiching · Kirchplatz 4 · 84180 Loiching

Piratenpartei Landesverband Bayern
Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Sachbearbeiter: Fr. Hözl
Aktenzeichen:

Bankkonten:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN DE55 7425 0000 0230 0010 18
(BIC BYLADEM1SRG)
VR-Bank Landau-Mengkofen eG
IBAN DE75 7419 1000 0003 2104 99
(BIC GENODEF1LND)

**Vollzug des LStVG;
Ausnahme zur Anbringung öffentlicher Anschläge in der Gemeinde Loiching
Bundestagswahl am 26.09.2021**

Anlage:
20 x Aufkleber zur Kennzeichnung der Plakate

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Loiching erlässt folgenden

Bescheid

1. Die „Piratenpartei Landesverband Bayern“ erhält für die anstehende Kommunalwahl die Genehmigung zur Anbringung von 20 öffentlichen Anschlägen (maximale Größe DIN A 0) in der Gemeinde Loiching.
2. Die Genehmigung gilt für die Zeit vom 15.08.2021 bis 10.10.2021
3. Die öffentlichen Anschläge sind mit den beigelegten Aufklebern (20 Stück) zu versehen.

Gründe

I.

Am 26.09.2021 finden die Bundestagswahlen statt. Dazu betreiben die Parteien Wahlkampf.

Mit Email vom 04.06.2021 beantragte die „Piratenpartei Landesverband Bayern“ die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Anbringen von Wahlkampfplakaten in der Gemeinde Loiching.

Die Gemeinde Loiching ist sachlich gem. Art. 28 Abs. 1 LStVG i.V.m. § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Anbringen öffentlicher Anschläge und Plakate in der Gemeinde Loiching vom 04.02.2019 (Plakatierverordnung - PlakV) und örtlich gem. Art. 22 Abs. 1 GO für den Erlass dieses Bescheids zuständig.

Zu 1.

Gem. § 3 Abs. 2 der Plakatierverordnung steht es im Ermessen der Verwaltung, bei politischen Wahlen Ausnahmen vom allgemeinen Verbot zum Anbringen öffentlicher Anschläge zu erlassen.

Im Hinblick auf die Bedeutung von Wahlen für die Demokratie ist für die kommende Wahl eine Ausnahme zu erteilen. Der Anspruch auf die Anbringung von Wahlplakaten besteht aber nicht unbegrenzt. Es ist dabei anerkannt, dass die Befürchtung vor einer wochenlangen Beeinträchtigung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren eine zahlenmäßige Begrenzung rechtfertigt. Die Möglichkeit zur Plakatierung muss lediglich dicht genug sein, um den Parteien eine flächendeckende Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und der nötigen Selbstdarstellung Raum zu geben. Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes muss unter Abwägung mit dem Interesse der Partei zurücktreten.

Es erscheint dabei angemessen, den Parteien für jeden Wahlbezirk, der in der Gemeinde eingerichtet ist, mindestens einen Standort zu ermöglichen. Mit der genehmigten Anzahl von 20 Plakaten ist dies ohne Problem möglich.

Zu 2.

Der Verwaltung steht bei Ermessensentscheidungen die Möglichkeit zu, diese mit Nebenbestimmungen zu versehen (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

Da es sich bei der anstehenden Wahl und den damit verbunden Wahlkampf um ein zeitlich begrenztes Ereignis handelt, wird die unterm Nr. 1 des Bescheids erteilte Erlaubnis für die Zeit vom 03.02.2020 bis 29.03.2020 befristet (Art 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Dauer der Befristung liegt im Ermessen der Behörde (Art. 40 BayVwVfG). Der festgelegte Zeitraum ist dabei zweckmäßig, da er der Partei ausreichend Zeit einräumt, um im Vorfeld am Wahlkampf teilzunehmen. Für die Abnahme der Plakate nach dem Wahltag erscheint eine Frist von zwei Wochen als angemessen.

Zu 3.

Die von der Partei angebrachten Plakate sind mit einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Aufkleber zu versehen. Es ist dabei **pro Plakat ein Aufkleber** (bevorzugt am unteren Rand des Plakats) anzubringen.

Die Anordnung dieser Auflage (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) dient in erster Linie dazu, die Einhaltung der Ausnahme aus der Nr. 1 des Bescheids umzusetzen und zu kontrollieren.

Ziel der Verwaltung muss es sein, allen konkurrierenden Parteien die gleichen Chancen im politischen Meinungswettstreit einzuräumen. Dies folgt nicht zuletzt aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Es ist daher zu verhindern, dass einzelne Parteien mehr Plakate als andere anbringen oder die Plakate ohne die erforderliche Genehmigung anbringen.

Um den Wahlkampf fair unter den Parteien zu gestalten, liegt es insbesondere in deren eigenem Interesse die Umsetzung der Plakatierverordnung zu überwachen. Um der Verwaltung hierfür eine effiziente und leichte Handhabe zu ermöglichen, ist die Verpflichtung zum Anbringen der Aufkleber geeignet.

Eine weniger belastende Maßnahme ist nicht ersichtlich. Im Übrigen steht die Maßnahme auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Ziel.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form per **einfacher E-Mail** ist **nicht zugelassen** und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zu den elektronischen Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der **Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Hözl
Bauamt

